

öffentlich

<b>Beschlussvorlage</b>			
<b>Betreff</b>			
<b>Änderung der Fahrzeugförderrichtlinie</b>			
<b>Organisation</b>	<b>Bereich/Periode/Jahr/Lfd. Nr./Nachtrag</b>	<b>Datum</b>	<b>lfd. Nr. BPL</b>
<b>AöR</b>	<b>N/VIII/2014/0498</b>	<b>31.01.2014</b>	<b>2</b>

<u>Beratungsfolge</u>	<u>Zuständigkeit</u>	<u>Sitzungstermin</u>	<u>Ergebnis</u>
Unternehmensbeirat der VRR AöR	Empfehlung	12.02.2014	<input type="checkbox"/>
Ausschuss für Investitionen und Finanzen der VRR AöR	Empfehlung	19.02.2014	<input type="checkbox"/>
Verwaltungsrat der VRR AöR	Entscheidung	21.02.2014	<input type="checkbox"/>

**Beschlussvorschlag:**

Der Unternehmensbeirat der VRR AöR und der Ausschuss für Investitionen und Finanzen der VRR AöR empfiehlt dem Verwaltungsrat der VRR AöR folgenden Beschluss zu fassen:

Der Verwaltungsrat der VRR AöR beschließt, dass die bisherige Fahrzeugförderung im Rahmen der bis zum 31. Dezember 2013 gültigen „Richtlinie des Verkehrsverbundes Rhein-Ruhr zur Förderung nach § 11 Abs. 2 ÖPNVG NRW“ mit folgenden Anpassungen bis einschließlich des Jahres 2015 fortgesetzt wird:

- Die Ziffern 1 (betrifft den Aufgabenträgeranteil), 2, 2.1 und 2.2 (betreffen die Vorhaltekostenförderung) der Richtlinie des Verkehrsverbundes Rhein-Ruhr zur Förderung nach § 11 Abs. 2 ÖPNVG NRW werden außer Kraft gesetzt.
- Der in Ziffer 3 der Richtlinie des Verkehrsverbundes Rhein-Ruhr zur Förderung nach § 11 Abs. 2 ÖPNVG NRW genannte Anteil der ÖPNV-Pauschale, der im Rahmen der investiven Fahrzeugförderung zur Verfügung gestellt wird, ist ab dem Jahr 2014 abhängig von der jeweiligen Entscheidung der Aufgabenträger.

- Die Abwicklung der Mittel der ÖPNV-Pauschale nach § 11 Abs. 2 ÖPNVG NRW im Rahmen der investiven Fahrzeugförderung wird im Zuge der Richtlinie des Verkehrsverbundes Rhein-Ruhr zur Förderung nach § 11 Abs. 2 ÖPNVG NRW aufgabenträgerscharf, d. h. je Aufgabenträgergebiet, durchgeführt.
- Bei der Durchführung der investiven Fahrzeugförderung sind die örtlichen Beschlusslagen bzgl. der Abwicklung der ÖPNV-Pauschale zu berücksichtigen.
- Soweit ergänzende Mittel aus nicht verbrauchten Mitteln des Vorjahres aus § 12 ÖPNVG für die Fahrzeugförderung zur Verfügung gestellt werden können, werden diese wie bisher – unabhängig von den örtlichen Beschlüssen der Aufgabenträger – verbundweit verteilt.

Der Vorstand der Verkehrsverbund Rhein-Ruhr AöR wird die Möglichkeit der Neugestaltung einer investiven Fahrzeugförderung, die auch die Grundsanierung von Fahrzeugen enthält, prüfen und darauf aufbauend eine Fördersystematik für die Zeit ab 2016 erarbeiten. Soweit die Prüfung zu einem positiven Ergebnis kommt, ist eine Beschlussfassung hierzu noch in 2014 vorgesehen.

Der Verwaltungsrat der VRR AöR beschließt, dass eine Splittung der Alternativen (parallele Anwendung von Alternativen) des Beschlusses des Verwaltungsrats und der Verbandsversammlung vom 12. Juli 2013 (Drucksache Nr. N/VIII/2013/0436) möglich ist. Die vorab festgelegte Kombination der Alternativen je Förderjahr ist für jedes in dem jeweiligen Aufgabenträgergebiet Leistung erbringendem Verkehrsunternehmen anzuwenden.

#### **Begründung/Sachstandsbericht:**

Am 12. Juli 2013 haben der Verwaltungsrat der VRR AöR und die Verbandsversammlung des Zweckverbands VRR die Abwicklung (Bewirtschaftung) der ÖPNV-Pauschale gem. § 11 (2) ÖPNVG NRW ab dem Jahr 2014 beschlossen. In diesem Beschluss wurde festgelegt, dass die Mittel der ÖPNV-Pauschale im Rahmen von drei Alternativen ausgereicht werden können. Eine der Alternativen ist die Gewährung der ÖPNV-Pauschale durch die VRR AöR im Rahmen der investiven Fahrzeugförderung im ÖSPV.

Damit diese Alternative ab dem Jahr 2014 zum Tragen kommen kann, ist es notwendig, Regelungen für die Abwicklung festzulegen.

Daher hatte die Verwaltung der Verkehrsverbund Rhein-Ruhr AöR im Dezember Sitzungsblock 2013 eine Anpassung der „Richtlinie des Verkehrsverbundes Rhein-Ruhr zur Förde-

nung nach § 11 Abs. 2 ÖPNVG NRW“ zur Beschlussfassung vorgelegt. Im Diskussionsprozess zur Beschlussvorlage wurden Fragestellungen aufgeworfen, die aufgrund ihrer Komplexität nicht abschließend zu klären waren, sowohl zeitlich als auch inhaltlich. Die Beschlussfassung über die Anpassung der „Richtlinie des Verkehrsverbundes Rhein-Ruhr zur Förderung nach § 11 Abs. 2 ÖPNVG NRW“ wurde daher zunächst auf Anfang des Jahres 2014 vertagt.

Die VRR AöR hat sich insbesondere intensiv mit der Fragestellung befasst, die bestehende Fahrzeugförderrichtlinie um einen Fördertatbestand der Grundsanierung von Fahrzeugen zu erweitern. Es wird derzeit jedoch keine Möglichkeit gesehen mit der bestehenden Richtlinie und Modifikationen diesem Gedanken Rechnung zu tragen. Je umfangreicher die Fahrzeugförderrichtlinie geändert wird, umso mehr verliert sie ihren möglichen Status als bestehende Bestandsbeihilfe. Die Vorgaben der Verordnung müssten bei einer Neugestaltung unmittelbar zur Anwendung kommen, was eine Fortführung als Richtlinie ausschließt. Mit der vorliegenden Beschlussvorlage wird eine Übergangslösung für die Jahre 2014 und 2015 zur Entscheidung vorgelegt. Diese Übergangszeit soll dazu genutzt werden, um die Möglichkeit der Neugestaltung einer investiven Fahrzeugförderung, die auch die Grundsanierung von Fahrzeugen enthält, zu prüfen und darauf aufbauend eine Fördersystematik für die Zeit ab 2016 zu erarbeiten.

Die VRR AöR schlägt vor, für eine Übergangszeit von zwei Jahren die bisherige Richtlinie in leicht modifizierter Form weiter zu führen. Durch den nicht gefassten Beschluss zur Neufassung der Richtlinie im Dezembersitzungsblock 2013 und die durch Zeitablauf nicht mehr gültige „Richtlinie des Verkehrsverbundes Rhein-Ruhr zur Förderung nach § 11 Abs. 2 ÖPNVG NRW“ ist es jedoch notwendig, diese wieder in Kraft zu setzen und an einzelnen Punkten anzupassen. Die Anpassung umfasst folgende Änderungen:

- Die Ziffern 1 (betrifft den Aufgabenträgeranteil), 2, 2.1 und 2.2 (betreffen die Vorhaltekostenförderung) der Richtlinie des Verkehrsverbundes Rhein-Ruhr zur Förderung nach § 11 Abs. 2 ÖPNVG NRW werden außer Kraft gesetzt.
- Der in Ziffer 3 der Richtlinie des Verkehrsverbundes Rhein-Ruhr zur Förderung nach § 11 Abs. 2 ÖPNVG NRW genannte Anteil der ÖPNV-Pauschale, der im Rahmen der investiven Fahrzeugförderung zur Verfügung gestellt wird, ist ab dem Jahr 2014 abhängig von der jeweiligen Entscheidung der Aufgabenträger.
- Die Abwicklung der Mittel der ÖPNV-Pauschale nach § 11 Abs. 2 ÖPNVG NRW im Rahmen der investiven Fahrzeugförderung wird im Zuge der Richtlinie des Verkehrsverbundes Rhein-Ruhr zur Förderung nach § 11 Abs. 2 ÖPNVG NRW aufgabenträ-

gerscharf, d. h. je Aufgabenträgergebiet, durchgeführt.

- Bei der Durchführung der investiven Fahrzeugförderung sind die örtlichen Beschlusslagen bzgl. der Abwicklung der ÖPNV-Pauschale zu berücksichtigen.
- Soweit ergänzende Mittel aus nicht verbrauchten Mitteln des Vorjahres aus § 12 ÖPNVG für die Fahrzeugförderung zur Verfügung gestellt werden können, werden diese wie bisher – unabhängig von den örtlichen Beschlüssen der Aufgabenträger – verbundweit verteilt.

Der Vorstand der Verkehrsverbund Rhein-Ruhr AöR wird die Möglichkeit der Neugestaltung einer investiven Fahrzeugförderung, die auch die Grundsanierung von Fahrzeugen enthält, prüfen und darauf aufbauend eine Fördersystematik für die Zeit ab 2016 erarbeiten. Soweit die Prüfung zu einem positiven Ergebnis kommt, ist eine Beschlussfassung hierzu noch in 2014 vorgesehen.

Die Verbandsversammlung und der Verwaltungsrat haben mit Beschluss vom 12.07.2013 drei Alternativen zur Verwendung der ÖPNV-Pauschale beschlossen. Die Beschlussempfehlung für die örtlichen Aufgabenträger sieht dabei vor, dass sich der Aufgabenträger jährlich auf die Anwendung jeweils einer der Alternativen festlegen muss. Die Alternativen lauten:

Alternative A: Gewährung der ÖPNV-Pauschale durch die VRR AöR im Rahmen der Ausgleichsleistungen für die Erfüllung gemeinwirtschaftlicher Verpflichtungen im ÖSPV

Alternative B: Gewährung der ÖPNV-Pauschale durch die VRR AöR im Rahmen der Ausgleichsleistungen für gemeinwirtschaftliche Verpflichtungen aus der Anwendung der Tarife für Zeitfahrausweise des Ausbildungsverkehrs im VRR-Gemeinschaftstarif

Alternative C: Gewährung der ÖPNV-Pauschale durch die VRR AöR im Rahmen der investiven Fahrzeugförderung

Im Nachgang zu der Beschlussfassung wurde von Seiten einiger Aufgabenträger angeregt, auch die parallele Anwendung aller drei Alternativen zuzulassen. Der VRR hat vorgetragene Argumente geprüft und kann diesen folgen. Mit Schreiben von Oktober 2013 hat die VRR AöR den Aufgabenträgern mitgeteilt, dass sie diesem Anliegen daher insoweit Rechnung trägt, dass vor Ort gefasste Beschlüsse, die eine Splittung der Alternativen (parallele Anwendung von Alternativen) zum Inhalt haben, akzeptiert werden. Die vorab festgelegte Kombination der Alternativen je Förderjahr ist für jedes in dem jeweiligen Aufgabenträgergebiet Leistung erbringendem Verkehrsunternehmen anzuwenden. Die bisher ergangene Beschlussfas-

sung wird um die parallele Anwendung der drei Alternativen erweitert.